

Zwischen der



FREIEN HANSE  STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH – GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung und Finanzierung der „**Aufsuchenden Hilfe**“ für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Der Personenkreis hat einen Rechtsanspruch nach § 68 Abs. 1 SGB XII. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese der Aufsuchenden Hilfe vor.

1.2 Darüber hinaus finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLVR SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung sind in der Anlage 1 (Bestandteil der Vereinbarung), dargestellt.

- 2.2 Die Verweildauer in der „Aufsuchenden Hilfe“ richtet sich grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalls und soll in der Regel 18 Monate nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungen sind auf konzeptioneller Basis nach Maßgabe der vereinbarten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung und Eignung zu erbringen.
- 2.4 Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für Leistungsberechtigte aus Bremerhaven vorgehalten.
- 2.6 Der Betreuungsschlüssel beträgt **1:10**. Alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie mitarbeiterbezogene Ausfallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination darin enthalten.
- 2.7 Der Leistungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person zu betreuen.
- 2.8 Im Hinblick auf die Leistungsanspruchnahme sichert der Einrichtungsträger die vorherige Abstimmung mit dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3, Vergütung des Personals

3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der **TV Diakonie Niedersachsen** für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle gemäß Tarifeinigung vom **Dezember 2025** angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für **Fachkräfte** [REDACTED] bzw. [REDACTED] und für **Nicht-Fachkräfte** [REDACTED] bzw. [REDACTED]. Als Fachkräfte gelten mindestens

dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

3.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4. Leistungsentgelt

4.1a Die Gesamtvergütung beträgt für die Zeit vom 01.06. – 31.12.2026:

€ 28,86 tgl./Person

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,69 tgl./Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

€ 25,35 tgl./Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

€ 0,82 tgl./Person

4.1b Die Gesamtvergütung beträgt für den Zeitraum ab 01.01.2027:

€ 29,64 tgl./Person

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,75 tgl./Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

€ 26,05 tgl./Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

€ 0,84 tgl./Person

Das o.g. Entgelt deckt ausschließlich den für die Betreuungsleistungen erforderlichen Aufwand. Unterkunfts- und Verpflegungsaufwendungen sind davon nicht erfasst. Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

4.2 Bei längerer Abwesenheit nach § 18 Absatz 6 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII beträgt der **Tagessatz pro Person**

Ab 01.06.2026: € 21,85

Ab 01.01.2027: € 22,44

4.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall eine Kostenübernahmezusage des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026 bzw. ab 01.01.2027** und wird mit einer Mindestlaufzeit bis 31.12.2027 , auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Wenn infolge von Landerahmenvertragsverhandlungen für die Zielgruppe andere Regelungen getroffen werden, sind unverzüglich Neu- und Anpassungsverhandlungen aufzunehmen.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen der Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLVRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLVRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLVRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

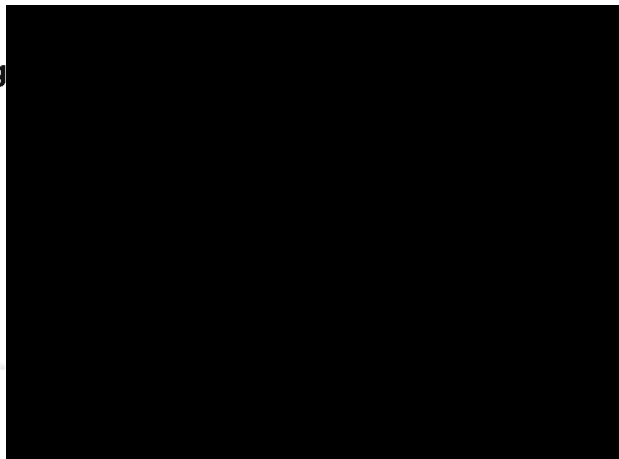
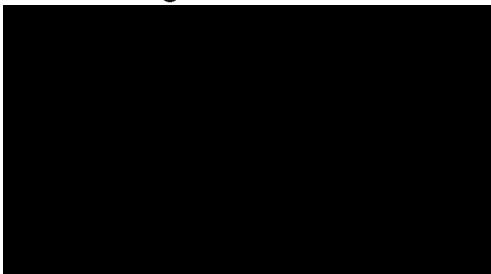
7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG

Entgeltvereinbarung für Aufsuchende Hilfen ab 01.06.2026 bzw. ab 01.01.2027

im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**



Anlagen: Berechnungen , Leistungsbeschreibung